



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

26. Januar – 6. Februar 2026

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website [Curia](#).

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auch auf unseren Profilen in den [sozialen Medien](#).

Datenschutzhinweis

Dienstag, 27. Januar 2026

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-271/23 Kommission / Ungarn (Neueinstufung von Cannabis)

Abstimmung in der UN-Suchtstoffkommission über die Neueinstufung von Cannabis

Mit Beschluss vom 23. November 2020 legte der Rat der EU den Standpunkt fest, den die auf der 63. Tagung der UN-Suchtstoffkommission stimmberechtigten EU-Mitgliedstaaten im Hinblick auf Änderungen des UN-Suchtstoff-Übereinkommens und des UN-Übereinkommens über psychotrope Stoffe in Bezug auf Cannabis und Cannabis-verwandte Stoffen einvernehmlich im Interesse der EU vertreten sollten.

Da Ungarn auf der Tagung der UN-Suchtstoffkommission am 2. Dezember 2020 entgegen diesem verbindlichen Standpunkt der EU abgestimmt habe, hat die EU-Kommission vor dem Gerichtshof eine Vertragsverletzungsklage gegen Ungarn erhoben (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/23/742](#)).

Generalanwältin Medina hat in ihren Schlussanträgen vom 27. Februar 2025 dem Gerichtshof vorgeschlagen, der Klage stattzugeben und festzustellen, dass Ungarn gegen seine Verpflichtungen aus dem Ratsbeschluss verstoßen sowie die ausschließliche Außenkompetenz der Union und den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verletzt habe (siehe Pressemitteilung [Nr. 25/25](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#), ein [Video mit Erläuterungen seitens eines Mitglieds des Gerichtshofs](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 29. Januar 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-811/23 P Kommission / Zippo Manufacturing u. a.

Zusätzliche Zölle auf bestimmte Feuerzeuge mit Ursprung in den USA

In der ersten Amtszeit von Donald Trump führten die USA Zölle auf mehrere Arten von Stahlerzeugnissen unterschiedlicher Herkunft ein, darunter aus der EU. Diese reagierte mit Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts für bestimmte Warenkategorien, die aus den USA eingeführt wurden. Eine dieser Warenkategorien war „andere Feuerzeuge und Anzünder“, auf die ein zusätzlicher Einfuhrzoll von 20 % erhoben wurde.

Die Hersteller und Importeure des amerikanischen Feuerzeugs „Zippo“ beanstandeten die Einführung dieser Zölle. Sie machten geltend, dass sie nach der EU-Grundrechte-Charta das Recht hätten, vor der Einführung dieser Zölle von der Kommission gehört zu werden.

Das Gericht folgte Zippos Argumentation und erklärte mit Urteil vom 18. Oktober 2023 die Verordnung, mit der Gegenmaßnahmen für alle Waren der Kategorie „andere Feuerzeuge und Anzünder“ verhängt wurden, für nichtig (siehe Pressemitteilung [Nr. 157/23](#)).

Die Kommission hat gegen dieses Urteil beim Gerichtshof Rechtsmittel eingelegt.

Generalanwältin Ácapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 5. Juni 2025 dem Gerichtshof vorgeschlagen, festzustellen, dass das Recht auf rechtliches Gehör, wie es in der Charta zum Ausdruck komme, im vorliegenden Fall nicht anwendbar sei. Der Gerichtshof müsse daher das Urteil des Gerichts aufheben, das Vorbringen von Zippo zum Recht auf rechtliches Gehör zurückweisen und die Rechtssache zur Entscheidung über die übrigen Klagegründe an das Gericht zurückverweisen (siehe Pressemitteilung [Nr. 66/25](#)).

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 29. Januar 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-291/24 Steiermärkische Bank und Sparkasse u. a.

Bekämpfung von Geldwäsche – Strafbarkeit juristischer Personen

Die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde verhängte gegen die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG (kurz: Steiermärkische Bank) als juristische Person wegen der Verletzung von Sorgfaltspflichten nach dem österreichischen Finanzmarkt-Geldwäschegesetz in der Zeit vom 15. September 2017 bis zum 11. Oktober 2019 eine Sanktion.

Die Steiermärkische Bank legte gegen das Straferkenntnis zusammen mit zwei natürlichen Personen Beschwerde beim österreichischen Bundesverwaltungsgericht ein.

Das Bundesverwaltungsgericht hat Zweifel, ob die im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz festgelegten Anforderungen, die die Haftung einer juristischen Person an die Haftung einer identifizierten natürlichen Person knüpfen, gegen die Richtlinie 2015/849 zur Bekämpfung der Geldwäsche verstoßen.

Darüber hinaus ist es unsicher, ob die im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz festgelegten Verjährungsfristen, wonach das Verfahren zur Verhängung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen innerhalb von drei Jahren nach Begehung der strafbaren Handlung einzuleiten und innerhalb von fünf Jahren abzuschließen ist, mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hat den Gerichtshof hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwältin Čapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 3. Juli 2025 die Ansicht vertreten, dass die Richtlinie den in Rede stehenden Anforderungen und Verjährungsregeln des österreichischen Finanzmarkt-Geldwäschegesetz für die Verhängung von Sanktionen gegen juristische Personen nicht entgegenstehe.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen



Donnerstag, 5. Februar 2026

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-364/24 und C-393/24 Fidenato

Verbot des Anbaus von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 810 in Italien

Die italienischen Behörden gaben einem Landwirt auf, die auf seinen Feldern angebauten Anpflanzungen der gentechnisch veränderten Maissorte MON 810 zu vernichten, weil ihr Anbau in Italien verboten sei. Außerdem verhängten sie gegen ihn eine Geldbuße von 50 000 Euro.

Der Landwirt focht diese Maßnahmen vor den italienischen Gerichten an. Der italienische Staatsrat und das Tribunale di Udine haben den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht.

Sie möchten wissen, ob die Unionsregeln, wonach die Mitgliedstaaten den Anbau von GVO in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet unter der einzigen Bedingung beschränken oder verbieten können, dass sie die Zustimmung des betroffenen Wirtschaftsteilnehmers einholen, gültig sind. Außerdem möchten sie wissen, ob das auf der Grundlage dieser Regeln in Italien eingeführte Verbot des Anbaus der Maissorte MON 810 rechtmäßig ist.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 26. Juni 2025 die von ihm geprüften EU-Regeln für gültig erachtet. Außerdem stünden sie der Ahndung eines Verstoßes gegen das nationale Anbauverbot nicht entgegen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen C-364/24

Weitere Informationen C-393/24

Donnerstag, 5. Februar 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-572/23 P Puigdemont i Casamajó u.a. / Parlament (Aufhebung der parlamentarischen Immunität)

Aufhebung der Immunität von Herrn Puigdemont, Herrn Comín und Frau Ponsatí

Im März 2018 erhob der spanische Oberste Gerichtshof gegen Herrn Puigdemont, Herrn Comín und Frau Ponsatí Anklage wegen Rebellion und Veruntreuung öffentlicher Gelder.

Auf Ersuchen des spanischen Obersten Gerichtshofs hob das Europäische Parlament mit Beschlüssen vom 9. März 2021 die Immunität von Herrn Puigdemont, Herrn Comín und Frau Ponsatí auf.

Dagegen klagten die drei vor dem Gericht der EU, jedoch ohne Erfolg: Mit Urteil vom 5. Juli 2023 ([T-272/21](#)) wies das Gericht ihre Klage ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 114/23](#)).

Herr Puigdemont, Herr Comín und Frau Ponsatí haben daraufhin ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Szpunar hat auf Ersuchen des Gerichtshofs seine Schlussanträge vom 4. September 2025 auf drei der zehn Rechtsmittelgründe konzentriert. Seiner Meinung nach haben Herr Puigdemont und Frau Ponsatí infolge des Ablaufs ihrer Abgeordnetenmandate am 15. Juli 2024 kein Rechtsschutzinteresse mehr, so dass das von ihnen eingelegte Rechtsmittel in der Hauptsache erledigt sei. Im Fall von Herrn Comín bestehe das Rechtsschutzinteresse hingegen fort, da er am 9. Juni 2024 als Mitglied des Parlaments wiedergewählt worden sei. Generalanwalt Szpunar hat dem Gerichtshof vorgeschlagen, sämtliche Argumente zurückzuweisen, die im Rahmen der drei von ihm geprüften Rechtsmittelgründe vorgebracht worden sind (siehe Pressemitteilung [Nr. 112/25](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Mit Urteil vom 26. September 2024 wies der Gerichtshof die Klage von Herrn Puigdemont und Herrn Comín gegen die Weigerung des Präsidenten des Europäischen Parlaments vom Juni 2019, ihnen die Eigenschaft als Europaabgeordnete zuzuerkennen, endgültig ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 151/24](#)).

Donnerstag, 5. Februar 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-530/24 Tipico

Rückforderung von Einsätzen bei Online-Glücksspielen

Tipico, ein Glücksspielanbieter aus Malta, bietet Sportwetten auf einer Website in deutscher Sprache an. Von 2013 bis zum 9. Oktober 2020 verfügte Tipico in Deutschland über keine Konzession für die Veranstaltung solcher Wetten. Nach deutschem Recht führt das Fehlen einer Konzession grundsätzlich zur Nichtigkeit der abgeschlossenen Wettverträge, so dass der Kunde seine verlorenen Einsätze erstattet verlangen kann.

Der Bundesgerichtshof (BGH) fragt sich jedoch, ob das Unionsrecht eine andere Beurteilung für den Fall vorschreibt, dass der Betreiber eine Konzession beantragt hatte, das Konzessionsverfahren aber unionsrechtswidrig durchgeführt wurde. Erst am 9. Oktober 2020 wurde Tipico im Rahmen eines neuen Verfahrens in Deutschland eine Konzession erteilt. Der BGH möchte wissen, ob in einem solchen Fall die Dienstleistungsfreiheit der Verpflichtung des Glücksspielanbieters entgegensteht, seinen Kunden die im fraglichen Zeitraum verlorenen Einsätze zu erstatten.

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu

